

stiftung ear® · nordostpark 72 · d-90411 nürnberg

European Recycling Platform (ERP) Deutschland GmbH
Charlottenburger Allee 41
52068 Aachen

Ansprechpartner für Rückfragen:
Rechtsabteilung
0911 76665-320
recht@stiftung-ear.de

Nürnberg, den 20. August 2024
Sendungs-ID: SI-202408-138063

**Vollzug des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)
WEEE-Reg.-Nr. DE 88971318**

**Registrierungsbescheid
Vorgangs-ID: RV-202407-001072**

Die stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) erlässt folgenden

B E S C H E I D:

European Recycling Platform (ERP) Deutschland GmbH wird als Bevollmächtigter des Herstellers NAVIN PL Sp. z o.o. mit der Marke NAVIN und der Geräteart Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können sowie den folgenden Registrierungsdaten registriert: Firma European Recycling Platform (ERP) Deutschland GmbH, Ort der Niederlassung/Sitz 52068 Aachen, Anschrift Charlottenburger Allee 41, Name des Vertretungsberechtigten Andreas Bohnhoff, Name des vertretenen Herstellers NAVIN PL Sp. z o.o., Kontaktdaten des vertretenen Herstellers E-Mail: krovadim@gmail.com, Telefon: +48696867646. European Recycling Platform (ERP) Deutschland GmbH wird als Bevollmächtigtem des Herstellers NAVIN PL Sp. z o.o. die Registrierungsnummer 88971318 erteilt.

Begründung

I.

Die stiftung ear ist als beliehene Gemeinsame Stelle im Sinne des § 5 Absatz 1 ElektroG gemäß §§ 37 Absatz 1 Satz 1, 40 ElektroG in Verbindung mit dem Beleihungsbescheid des Umweltbundesamtes vom 29.09.2022 für Registrierungen nach dem ElektroG sowie die Erteilung einer Registrierungsnummer zuständig.

Das Unternehmen NAVIN PL Sp. z o.o. hat seinen Ort der Niederlassung/Sitz in 30-110 Krakow. Es hat der stiftung ear European Recycling Platform (ERP) Deutschland GmbH als Bevollmächtigten benannt. Mit Bescheid vom 16.08.2024 hat die stiftung ear die Benennung bestätigt.

European Recycling Platform (ERP) Deutschland GmbH hat bei der stiftung ear am 04.07.2024 einen Antrag auf Registrierung als Bevollmächtigter mit der Marke NAVIN und der Geräteart Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können gestellt.

Im Rahmen des Registrierungsverfahrens wurden Informationen zu den vom vertretenen Hersteller in Verkehr zu bringenden Geräten übermittelt und Unterlagen zum Nachweis einer insolvenzsicheren Garantie vorgelegt.

II.

Ein Bevollmächtigter im Sinne des § 3 Nummer 10 ElektroG ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ElektroG verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde mit der Geräteart und Marke registrieren zu lassen, bevor der durch ihn vertretene Hersteller Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringt.

Ein Hersteller muss unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 und 2 ElektroG einen Bevollmächtigten beauftragen. Gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 ElektroG registriert die stiftung ear einen Bevollmächtigten auf dessen Antrag mit der Marke, der Firma, dem Ort der Niederlassung oder dem Sitz, der Anschrift, dem Namen des Vertretungsberechtigten, der Geräteart, dem Namen sowie den Kontaktdaten des vertretenen Herstellers und erteilt eine Registrierungsnummer. Ist eine Garantie nach § 7 Absatz 1 ElektroG erforderlich, darf die Registrierung nur erfolgen, wenn der Bevollmächtigte diese Garantie nachweist. Eine Garantie ist nach § 7 Absatz 1 ElektroG erforderlich, wenn der Bevollmächtigte nicht gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 ElektroG glaubhaft macht, dass die vom vertretenen Hersteller in Verkehr zu bringenden Elektro- und Elektronikgeräte ausschließlich in anderen als privaten Haushalten oder gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden.

Nach den vorgelegten Informationen ist das Unternehmen NAVIN PL Sp. z o.o. Hersteller im Sinne des § 3 Nummer 9 ElektroG von Elektro- und Elektronikgeräten der Marke NAVIN und der Geräteart Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können, hat jedoch keine Niederlassung im Geltungsbereich des ElektroG.

Mit Bescheid vom 16.08.2024 wurde die Benennung von European Recycling Platform (ERP) Deutschland GmbH als Bevollmächtigter des Unternehmens NAVIN PL Sp. z o.o. seitens der stiftung ear bestätigt.

European Recycling Platform (ERP) Deutschland GmbH hat bei der stiftung ear die Registrierung als Bevollmächtigter des Unternehmens NAVIN PL Sp. z o.o. beantragt. Der Antrag enthielt die nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ElektroG erforderlichen Angaben gemäß Anlage 2 zum ElektroG.

Mangels Glaubhaftmachung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 ElektroG war eine insolvenz sichere Garantie nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 ElektroG vorzulegen. Die nach § 6 Absatz 1 Satz 3 ElektroG zum Garantienachweis vorgelegten Unterlagen entsprachen den Anforderungen des § 7 Absatz 1 und Absatz 2 ElektroG.

Aufgrund des Vorliegens der Registrierungs Voraussetzungen war European Recycling Platform (ERP) Deutschland GmbH als Bevollmächtigter von NAVIN PL Sp. z o.o. mit der Marke NAVIN und der Geräteart Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können zu registrieren und die Registrierungsnummer 88971318 zu erteilen.

Dieser Bescheid beruht auf §§ 37 Absatz 1 Satz 2 bis 4, 6 Absatz 1 Satz 1 ElektroG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der stiftung ear, Nordostpark 72, 90411 Nürnberg, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau) gewahrt.

Allgemeine Hinweise

European Recycling Platform (ERP) Deutschland GmbH wird nach Bekanntgabe dieses Registrierungsbescheides gemäß § 31 Absatz 2 Satz 2 ElektroG mit vertretenem Hersteller NAVIN PL Sp. z o.o. mit Marke, Geräteart und Registrierungsnummer einschließlich des Registrierungsdatums sowie Bundesland und Postleitzahl vom Sitz des Herstellers auf der Internetseite der stiftung ear veröffentlicht.

Der vertretene Hersteller darf damit Elektro- und Elektronikgeräte der im Registrierungsbescheid genannten Marke und Geräteart im Geltungsbereich des ElektroG in Verkehr bringen.

Aus der Registrierung resultiert insbesondere die Pflicht zur Mengenmitteilung nach § 27 ElektroG.

Der Bevollmächtigte hat der zuständigen Behörde gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 ElektroG Änderungen von im Registrierungsantrag enthaltenen Daten sowie die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens unverzüglich mitzuteilen.

Weitere Informationen stehen unter www.stiftung-ear.de zur Verfügung.

i.A. Dr. Andrea Menz